

SOMMERSEMESTER 2025 STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE) | HAUSARBEIT

Der J ist deutscher Staatsangehöriger mit iranischen Wurzeln und lebt in Bochum, wo er seit mehreren Jahren als selbstständiger Taxifahrer tätig ist. Vor einem Jahr ist J vom Islam zum Christentum konvertiert. Seinen Glauben sieht er nach dem Durchleben mehrerer Schicksalsschläge als wichtigste Stütze zur Lebensbewältigung an. Er fühlt sich verpflichtet, die heilende Kraft des christlichen Glaubens in jeder Lebenslage in die Welt zu tragen, um insbesondere Menschen in Krisensituationen Hoffnung zu geben. Um sich dies stets zu vergegenwärtigen, trägt J auch während der Arbeitszeit stets eine Rosenkranzkette über seinem Hemd. Eines Tages beschloss er, seine religiöse Überzeugung nach außen hin für andere Personen noch stärker sichtbar zu machen.

Deshalb erwarb J im Internet einen Aufkleber, auf dem der Bibelvers 14:6 des Johannes Evangeliums abgedruckt ist. Dieser lautet: „Jesus – ich bin der Weg. Die Wahrheit und das Leben“. Den Aufkleber platzierte er am unteren Ende der Heckscheibe seines PKW über dem Taxi Schriftzug auf der Kofferraumklappe. Der Aufkleber misst 3 x 30 cm und kann daher nur aus geringem Abstand zum Taxi gelesen werden. Mit dem so präparierten Fahrzeug beförderte der J mehrere Monate lang Kundschaft im ganzen Ruhrgebiet. Regelmäßig kam er dabei aufgrund des Aufklebers mit Fahrgästen ins Gespräch über seinen Weg zum Christentum. Negative Reaktionen auf den Aufkleber gab es während der gesamten Nutzungsdauer weder durch Fahrgäste noch durch andere Verkehrsteilnehmer.

Im Rahmen einer bahnstreikbedingten Taxifahrt entdeckt eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung zufällig den Aufkleber am Taxi des J. Die zuständige Ordnungsbehörde gibt dem J wenig später gestützt auf § 14 Abs. 1 OBG NRW schriftlich auf, den aufgeklebten Bibelspruch zu entfernen. Der Aufkleber stelle eine evidente Missachtung der Regelung des § 26 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) dar, welche als Teil der objektiven Rechtsordnung im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu schützen sei. Ein Einschreiten sei im Einzelfall auch in Ansehung möglicherweise betroffener Grundrechte des J geboten, weil Taxen Teil der Daseinsvorsorge seien und es deshalb zu verhindern gälte, dass auf eine Beförderungsleistung angewiesene Personen mit unerwünschten religiösen oder politischen Botschaften identifiziert werden. Zudem seien religiöse Botschaften generell, aber insbesondere aktuell aufgrund der angespannten weltpolitischen Lage, ein denkbarer Auslöser von Auseinandersetzungen an Taxiständen oder sogar im fließenden Verkehr.

J meint, die Gestaltung seines Taxis sei als Teil seiner unternehmerischen Freiheit geschützt und gehe den Staat überhaupt nichts an. Sein Aufkleber stelle schon keine Werbung dar, weil solche üblicherweise an den Seitentüren platziert werde. Jedenfalls sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine persönliche Stellungnahme handele, welche dem Ausdruck seines Glaubens diene, ohne andere zu beeinträchtigen. Zudem sei der Aufkleber sein überregional bekanntes Markenzeichen geworden, so dass eine Entfernung nachteilige Auswirkung auf seine Betätigung als Taxifahrer hätte. Nach erfolgloser Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs legt J eine zulässige Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung, welche die Rechtmäßigkeit der ordnungsbehördlichen Verfügung bestätigt, ein.

Ist die Verfassungsbeschwerde des J begründet?

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist - ggf. hilfsgutachterlich - einzugehen.
2. Die formelle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Eingriffsgrundlage ist zu unterstellen und es bedarf keiner Prüfung von Gleichheitsrechten.

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
§ 26 Kenntlichmachung

(1) [...]

(2)¹ Nach außen wirkende Werbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugsüren zulässig. ²Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig.

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)

§ 14 Voraussetzungen des Eingreifens

- (1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.